

Praktische Lösungshinweise: Sicherheitsleistung

Abbildung 2a: **SICHERHEITSLAISTUNG**

Beispiel

Herr A verkauft seine Chemieunternehmung A AG an die Mitbewerberin B AG. Zur Finanzierung des Kaufpreises gewährt die Bank der B AG ein Darlehen, das durch Verpfändung von Kapitalanlageliegenschaften der A AG gesichert wird. Die B AG ist äusserst solvent, so dass bezüglich der Inanspruchnahme der verpfändeten Kapitalanlageliegenschaften kein Risiko besteht.

Lösungsvorschlag

Bei den Kapitalanlageliegenschaften handelt es sich um nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte der A AG. Da allerdings aufgrund der finanziellen Stärke der B AG die Inanspruchnahme der Sicherheit als unwahrscheinlich erscheint und diese daher bei der A AG auch keine Vermögenseinbusse bewirkt, liegt kein Fall der indirekten Teilliquidation vor [17].

Quelle:

Barbara Brauchli Rohrer + Dr. Samuel Bussmann, Indirekte Teilliquidation – Kehrt nun Ruhe ein? Ausgewählte Fragestellungen zum Kreisschreiben Nr. 14, in Der Schweizer Treuhänder 2007/12, S. 995.